

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin hat auch den zweiten Entwurf zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung mit betroffenen Erwerbsfischern und Fischereirechtsinhabern diskutiert. Viele der im Entwurf vorgesehenen Änderungen überraschen durch ihre Realitätsferne sowohl im Wortlaut der Regelung als auch in den aufgeführten Begründungen. Diese sind zudem vielfach nicht nur in sich widersprüchlich, sondern negieren teils auch völlig die Datenlage. Regelungen in der Landesfischereiordnung sollten zudem mit der nötigen Klarheit formuliert sein, so dass Erwerbsfischer und Angler denn Sinn der Regelungen erfassen und sie umsetzen können. Das ist im vorgelegten Entwurf so leider nicht gegeben.

Zu: § 9 Absatz 2: Verbot des Zurücksetzens von Fischen ohne vernünftigen Grund

Auch im Kontext zur Regelung des §1 TierSchG ist die vorgeschlagene Änderung absurd, nicht nachvollziehbar und obsolet. Bei zahlreichen Fangmethoden sowohl der Erwerbs- als auch der Angelfischerei ist die Art und Größe der gefangenen Fische zum Großteil dem Zufall überlassen. Der Verweis auf § 8 Abs. 1 Satz in der Begründung geht auch deshalb an der Sache völlig vorbei. Wie stellt man sich in der Senatsverwaltung die praktische Umsetzung der Regelung beispielsweise bei der Reusenfischerei vor? Abgesehen davon, dass den Fischen dabei in der Regel weder Schmerzen noch Leiden zugefügt werden, wird ein großer Teil des Fangs aus Gründen der fehlenden Verwertbarkeit und entsprechend fehlenden Absatzmöglichkeiten gemäß § 1 TierSchG wieder in die Freiheit entlassen. Ähnlich verhält es sich beim Angeln, wo je nach Situation und Gewässer auch abseits von Schonzeiten und Mindestmaßen weitere Gründe dafürsprechen können, gefangene Fische wieder in die Freiheit zu entlassen. Welche davon der Verordnungsgeber als „vernünftigen Grund“ ansieht, bleibt völlig offen. Die in der Begründung genannte „Klarstellung“ können wir in der vorgesehenen Ergänzung des § 9 gerade nicht erkennen. Die Regelung in § 1 des TierSchG und die dazu bereits existierende Rechtsprechung reicht völlig aus. Deshalb ist die vorgesehene Änderung von § 9 nicht nur obsolet. Sie produziert vielmehr Rechtsunsicherheit, weil die angedachte Regelung völlig unpräzise und praxisfern ist. Deshalb plädieren wir für die ersatzlose Streichung der angedachten Änderung.

Zu § 13 Abs. 2:

Wie schon in unserer Stellungnahme zum ersten Verordnungsentwurf ausgeführt, mangelt es bereits am Anlass für die vorgesehenen Änderungen. Trotz unserer umfangreichen Ausführungen und Quellenverweise wiederholt die Senatsverwaltung im Begründungstext nachweislich falsche Behauptungen. Wie aus der Antwort auf die Anfrage des CDU-Abgeordneten Danny Freymark ([Drucksache 18/15 543](#)) hervorgeht, existiert im Land Berlin kein Monitoring der Fischottervorkommen. Dennoch wird behauptet: „Fischotter sind im Begriff, die Berliner Gewässer neu zu besiedeln, nachdem lange Zeit keine Vorkommen mehr registriert werden konnten.“ Allein die in der o.g. Drucksache aufgeführten Totfunde belegen, dass es in Berlin in den letzten 30 Jahren immer Fischotter gab. Wie die Senatsverwaltung ohne fundiertes Monitoring zu der Einschätzung gelangt, es handle sich bei den Vorkommen an verschiedenen Berliner Gewässern „noch um eine sehr kleine Population“, ist nicht nachvollziehbar. Allein angesichts der flächendeckenden Ottervorkommen im Brandenburger Umland zu Berlin und dem daraus resultierenden Abwandern von Fischottern auch nach Berlin ist die Behauptung fachlich nicht haltbar. Wo es in Berlin geeignete Habitate für den Fischotter gibt, werden bei einem ernsthaften Monitoring auch Fischotter zu finden sein. Weil dieses nachweislich nicht existiert, fischt die Senatsverwaltung hier sprichwörtlich im Trüben und stellt zur Begründung der angedachten Änderungen nachweislich falsche Behauptungen in den Raum. Dies gilt insbesondere für die Aussage: „Durch die Verwendung von Fischreusen in der Fischereiwirtschaft gelangen immer wieder Fischotter in diese hinein und verenden dort durch Ertrinken.“ Laut [Drucksache 18/15 543](#) ist von den in Berlin in den letzten 30 Jahren tot

aufgefundenen 6 Fischottern lediglich einer in einer Fischreuse ertrunken. Das war im Jahr 1990. Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme ausführlich dargestellt, fehlt es allein deshalb an der Veranlassung für die vorgesehenen Änderungen bezüglich der Reusenfischerei in der Landesfischereiorordnung. Gänzlich abstrus wird der Begründungsversuch an der Stelle, an der aus der theoretischen Möglichkeit, dass ein Otter in einer Reuse gelangen und dort verenden könnte, ein vorsätzliches Töten seitens des Fischers konstruiert werden soll. Wir verweisen erneut auf die Ausführungen in unserer ersten Stellungnahme. Bei lediglich einem in Berlin in einer Reuse ertrunkenen Fischotter innerhalb der letzten 30 Jahre kann die Reusenfischerei kein vorsätzliches Töten von Fischottern sein. Vielmehr handelt es sich um die Realisierung sozialadäquater Risiken, die sie in gleicher Weise auch im Straßen- oder Sportbootverkehr nie völlig ausgeschlossen werden können. Die Autoren des Entwurfes verkennen zudem, dass auch bei Umsetzung sämtlicher Maßnahmen, durch die Fischotter am Einschwimmen in eine Reuse gehindert bzw. ihnen das Ausschwimmen aus der Reuse ermöglicht werden soll, ein Restrisiko bleibt. Denn auch mit den heute verfügbaren technischen Ansätzen bestünde noch immer die Möglichkeit, dass Fischotter dennoch in die Reuse gelangen bzw. trotz der eingebauten Ausstiegsmöglichkeiten nicht wieder aus der Reuse gelangen. Nach dem Duktus des Begründungstextes wäre damit noch immer ein vorsätzliches Töten gegeben. Die im Regelungstext vorgesehene, absolute Formulierung, wonach die umzusetzenden Maßnahmen das Einschwimmen „verhindern“ bzw. das Ausschwimmen „gewährleisten“ müssen, bedeuten somit letztlich noch immer das faktische Verbot der Reusenfischerei.

Deshalb plädieren wir für eine gründliche Überarbeitung der angedachten Regelung, so dass in Berlin entgegen dem Stand im vorliegenden Entwurf der Einsatz von Reusen als wichtigstes Fangmittel der Erwerbsfischerei auch weiterhin möglich bleibt.

Zu § 14, Verbot der Benutzung eines Setzkeschers

Das Verbot des Hälterns von mit der Handangel gefangenen Fischen lehnen wir mit Verweis auf entsprechende Untersuchungen zur Wirkung des Hälterns in Setzkeschern auf Fische und vergleichende Untersuchungen zur Fleischqualität lebend gehälterter bzw. gekühlt gelagerter Fische ab ([Schreckenbach 2004](#)). Angeln ermöglicht den Fang von Fischen als hochwertiges Lebensmittel für die Eigenversorgung. Das setzt voraus, dass das Fischfleisch ohne nachhaltige Beeinträchtigungen in der Küche ankommt. Die in der Begründung zum Verordnungstext aufgestellte Behauptung, wonach die Fleischqualität von sofort getöten Fischen besser und länger haltbar sei, als das von zuvor gehälterten Fischen, ist schlicht falsch. Untersuchungen physiologischer Parameter zeigen zudem: bei sachgerechter Anwendung des Setzkeschers sind die Fische darin keinen tierschutzrelevanten Belastungen ausgesetzt. Deshalb plädieren wir vor eine Streichung der angedachten Änderungen aus dem Verordnungsentwurf und die Aufnahme klarer Vorgaben, wie eine tierschutzgerechte Lebendhälterung von mit der Handangel gefangener Fische im Setzkescher zu erfolgen hat.

[Schreckenbach 2004: „Setzkescher, lebender Köderfisch, Zurücksetzen, Behandlung gefangener Fische“ Schriftenreihe des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e.V. Seminar: Tierschutz und Fischerei Heft 2 \(2004\) S. 71 – 86.](#)

§ 14, Verbot des Anfütterns außerhalb von genehmigten Hegeveranstaltungen

Die Regelung verfehlt das mit ihr verfolgte Ziel der Reduzierung von Nährstofffrachten und deren Auswirkungen auf Berliner Gewässer. Fischfang stellt die wohl nachhaltigste Methode zur Entnahme von Nährstoffen aus Gewässern dar. Die in der Fischbiomasse gebundenen Nährstoffverbindungen werden mit der Fischentnahme aus dem Gewässer dauerhaft entfernt. Wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, führt moderates Anfüttern (bis zu 2 kg Lockfutter pro Angler und Angeltag)

über den so gesteigerten Angelerfolg zu einer Nettoentnahme von Nährstoffen wie Phosphat- und Stickstoffverbindungen. Entsprechend reduziert das vorgesehene Verbot des Anfütterns außerhalb genehmigter Hegeveranstaltungen jene Nährstoffentnahme erheblich. Wir empfehlen dringend die Zusammenfassung zur Nährstoffbilanz des Anfütterns beim Angeln von [Klefoth et al. 2016](#) zur Lektüre. Statt des weitgehenden Verbots des Anfütterns empfehlen wir im Verordnungstext eine Maximalmenge von 2 kg Lockfuttermittel pro Angler und Angeltag zu verankern.

[Klefoth et al. 2016: Faktencheck Anfüttern](#) Thomas Klefoth, Matthias Emmrich, Ralf Gerken, Florian Möllers